

**B. Ärztlicher Befund**

- 1. Sehvermögen: .....
- 2. Hörvermögen: .....
- 3. Zustand des Nervensystems: .....
- 4. Innere Organe: .....
- 6. Allgemeiner körperlicher Zustand: .....
- 6. Gesamtergebnis: .....

geeignet/ungeeignet

....., den 19.....

.....  
Unterschrift des Arztes

**C. Ausbildung**

**s) Die Reparaturwerkstatt-Elektro-Werkstatt**

- X. Name des Ausbildungsleiters: .....
- 2. Anlernzeit in der Lokhalle vom ..... bis .....
- 3. Beurteilung: .....

.....  
Unterschrift des Lokmeisters

**b) Tätigkeit im Betrieb**

- 1. Grube vom ..... bis .....
- 2. Abraum vom ..... bis .....
- 3, An welchen E-Loks ausgebildet? Nr. ....
- 4, Name der Ausbilder: .....

.....  
Unterschrift des Fahrdienstmeisters

Anlage 4

zu § 4 Buchst. B der Anlage 2  
vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 902

Fahrberechtigungs-Nachweis Nr. ....

Name: ..... Vorname: .....

geb.: ..... in ..... Kreis: .....

Wohnort: ..... Straße: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Erlerner Beruf: .....

hat vor dem Prüfungsausschuß .....

am ..... seine Prüfung nach der Prüfungs-  
ordnung (Anlage 2 zur Arbeitsschutzbestimmung 902)  
abgelegt, worüber ihm dieser Fahrberechtigungs-Nach-  
weis ausgestellt wurde.

Er ist berechtigt, sämtliche E-Loks des Werkes zu  
fahren.

Werk: ....., den .....

.....  
Betriebsleitung

.....  
Prüfungsausschuß

.....  
Unterschrift des Inhabers

**Bekanntmachung  
der Arbeitsschutzbestimmung 9M.  
— Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen —**

Vom 24. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom  
25. Oktober 1951 jam Schutze der Arbeitskraft  
(GBl. S. 957) vyifä folgende Arbeitsschutzbestim-  
mung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

**Elektrische Anlagen im Sinne dieser Bestimmung  
sind alle Anlagen, die der Gewinnung, Umformung,  
Verteilung oder dem Verbrauch von elektrischem  
Starkstrom dienen.**

§ 2

Allgemeine Grundsätze

**Elektrische Anlagen müssen den anerkannten.  
Regeln der Technik entsprechen.**

**Als anerkannte Regeln der Technik gelten ins-  
besondere**

- a) die Bestimmungen des von der Kammer der  
Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes  
Deutscher Elektrotechniker (VDE);<sup>1</sup>
- b) die in Betracht kommenden technischen Nor-  
men, Gütevorschriften und Lieferbedingungen.  
(DIN und rechtsverbindliche TGL).<sup>2</sup>

§ 3

Errichtung

**(1) Elektrische Anlagen dürfen nur durch  
fachkundige Personen errichtet und in Betrieb  
gesetzt werden. Für die Berechtigung zur Errich-  
tung elektrischer Starkstromanlagen gelten die  
Energiewirtschaftsverordnung vom 22. Juni 1949  
(ZVOBL. Teil I S. 472) und ihre Durchführungs-  
anordnungen und Ausführungsbestimmungen.**

**(2) Für die Überwachung und Zulassung elek-  
trischer Starkstromanlagen durch die Organe des  
staatlichen Arbeitsschutzes — Technische Über-  
wachung — gelten die Vorschriften der Arbeits-  
schutzbestimmung 900 — Überwachung elektrischer  
Anlagen —.**

§ 4

Montage

**(1) Montagearbeiten für neu zu errichtende elek-  
trische Anlagen und für Erweiterungen bestehen-  
der Anlagen dürfen nur unter Beachtung aller  
Sicherheitsmaßnahmen ausgeführt werden.**

**(2) Für jede Baustelle ist vom Betriebsleiter des  
Montagebetriebes ein für die Sicherheit Verant-  
wortlicher zu verpflichten, der den Beschäftigten  
bekanntzugeben ist.**

**(3) Bei Montagearbeiten, Erweiterungen und Re-  
paraturen an Starkstromanlagen von mehr als  
1000 Volt Spannung ist der Betriebsleiter der An-  
lage oder dessen Beauftragter dafür verantwort-**

<sup>1</sup> Zu beziehen vom Druckschriftenvertrieb der Kammer  
der Technik, Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Str. 27.

<sup>2</sup> Zu beziehen durch den Verlag Koehler & Volckmar,  
Leipzig C 1, Leninstr. 16.